

Merkblatt: Einfuhr von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen aus dem Ausland

Sehr geehrter Antragsteller,

in letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen aus dem Ausland zulassungspflichtige und zulassungsfreie Kraftfahrzeuge zur Zulassung bzw. zur Erteilung der Betriebserlaubnis und zur Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens kommen sollen, über die keinerlei fahrzeugspezifische Unterlagen wie das Ursprungszeugnis, die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder bei Gebrauchtfahrzeugen die ausländischen Fahrzeugpapiere vorgelegt werden können.

Um evtl. auftretenden Amtshaftungsansprüchen wirksam begegnen zu können, ist die Kfz-Zulassungsbehörde verpflichtet, den Verbleib dieser Unterlagen zu klären und das Ergebnis in den Fahrzeugunterlagen zu dokumentieren.

Wir dürfen Sie daher um Ihr Verständnis bitten, dass Ihr Fahrzeug erst dann zugelassen werden kann, wenn Sie uns, neben den für eine Zulassung üblichen Unterlagen, folgende Dokumente vorlegen können:

bei Fahrzeugen, für die eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt wird

und

bei Fahrzeugen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt werden soll, mit oder ohne Kennzeichen

- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag im Original)
- bei Fahrzeugen mit EG Typengenehmigung nur die dem Fahrzeug mitzugebenden **EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)**, da für diese Fahrzeuge kein Gutachten nach § 21 StVZO (Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge) anerkannt wird.
- wenn die SchadstoffEinstufung unter Nr. 47 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung fehlt, beachten Sie, dass vorher die SchadstoffEinstufung durch die Technische Prüfstelle bestimmt wird, da es sonst zur SchadstoffEinstufung (88) kommt (höchster Steuersatz)
- das ausländische Ursprungszeugnis oder bei Gebrauchtfahrzeugen die ausländischen Fahrzeugpapiere
- bzw. die Bestätigung der ausländischen Behörde, dass keine Fahrzeugpapiere vorhanden sind, in deutscher Übersetzung
- Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs gem. § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz
- einen Verzollungsnachweis bei Fahrzeugen aus **einem nicht EU-Staat**

bei Gebrauchtfahrzeugen:

- HU / AU: Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typengenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) zum Verkehr zugelassen waren, ist § 7 Abs.1 der FZV für **EU – Fahrzeuge** und § 7 Abs. 3 der FZV für **nicht EU - Fahrzeuge** anzuwenden.

Die Kfz-Zulassungsbehörde muss gem. § 6 Abs. 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) das Fahrzeug vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung zu identifizieren.

Zurzeit werden Zulassungsbescheinigungen Teil II im Rhein-Neckar-Kreis (vgl. Zulassungsbescheinigung Teil II Feld 24) für Fahrzeuge ausgestellt, wo **keine Identifizierung** durch die Zulassungsbehörde **vorher** stattgefunden hat.

Bitte beachten Sie, dass Sie diese Fahrzeuge in der Zulassungsstelle vorführen müssen!